

erläutert werden könnte, was man unter Dispositionsfähigkeit verstehe und daß darunter namentlich Volljährigkeit zu verstehen sei. Aber es schien, da auch in den andern Gesetzgebungen, die verglichen worden sind, die Volljährigkeit noch besonders hervorgehoben ist, zweckmäßig, dieses allgemeine Requisit auch noch besonders zu erwähnen.

Prinz Johann: Ich wollte mir die Anfrage an die Staatsregierung erlauben, ob man nicht den Fall hat ausschließen wollen, wenn *venia aetatis* ertheilt worden ist; denn in einem solchen Falle wird Jemand dispositionsfähig, aber nicht volljährig sein. Wäre das Bestere nicht der Fall, so scheint es zweckmäßig, wenn man das Wort: „volljährig“ weglasse.

(Staatsminister v. Könneritz tritt ein.)

Königl. Commissar Hänel: Wer die *venia aetatis* erlangt, wird für volljährig erachtet. Die *veniam aetatis* pflegt nur unter einer Beschränkung ertheilt zu werden, nämlich in Bezug auf die Veräußerung von Immobilien. In allen andern Beziehungen würde der, welcher die *veniam aetatis* erlangt hat, auch bei dem Schiedsmann für volljährig gelten.

Bürgermeister Behner: Ich stimme hier Sr. Durchlaucht dem Fürsten v. Schönburg bei, ich halte das Wort: „volljährig“ für bedenklich, weil es außer demjenigen, welcher die *veniam aetatis* erlangt hat, noch eine Classe von Personen giebt, welche dispositionsfähig sind, ich meine nämlich die dem Handelsstande angehörigen Personen, gewissermaßen auch Dienstboten, Gesellen. Wenn Einer eine Handlung hat und 18 Jahre alt ist, so kann er sie auf seinen Namen führen. Diese würden dann ganz von den Verhandlungen vor dem Schiedsmann ausgeschlossen, wenn es bloß darauf ankäme, daß sie volljährig, nämlich 21 Jahre alt sein müßten. Ich sehe auch keinen Grund ein, warum man das Wort: „volljährig“ stehen lassen will, da das Wort: „dispositionsfähig“ schon das ausdrückt, wonach sich der Schiedsmann zu richten hat.

Staatsminister v. Könneritz: Gegen die Ansicht des Herrn Bürgermeisters Behner, daß, wenn Jemand 18 Jahre alt ist und die Handlung treibt, er selbstständig verfügen könnte, muß das Ministerium sich aussprechen. Wenn er die Handlung selbstständig betreiben will, so setzt das eben voraus, daß er die *veniam aetatis* erhalten habe. Indes ist nicht zu leugnen, daß das Wort: „volljährig“ herausfallen könnte, es brauchte nur zu heißen: „dafern er dispositionsfähig ist“. Allein gewöhnlich ist jeder Volljährige dispositionsfähig und jeder Nichtvolljährige nicht dispositionsfähig, und es hat dem Schiedsmann nur ein Fingerzeig gegeben werden sollen, sich mit Unmündigen nicht einzulassen. Das war die eigentliche Tendenz, warum man das Wort mit angeführt hat, um ihn darauf aufmerksam zu machen, daß er mit Unmündigen sich nicht einlassen soll.

Bürgermeister Gottschald: Ich bin auch gegen das Wort: „volljährig“; denn wenn es stehen bleibt, so bin ich überzeugt, daß sehr häufig die Wirksamkeit des Schiedsmanns

ausgeschlossen bleibt; denn sehr häufig werden Differenzen zwischen der Dienstherrschaft und den Dienstboten vor den Schiedsmann gebracht werden, und da würde er seine Vermittelung versagen müssen, wenn ein Dienstbote noch nicht die Volljährigkeit erlangt hätte.

Staatsminister v. Könneritz: Ich muß einen Irrthum berichtigen. Wenn auch das Wort: „volljährig“ ausgeschlossen wird, so folgt daraus noch nicht, daß ein Nichtvolljähriger oder Nichtdispositionsfähiger sich vergleichen könne. Das Recht über Dispositionsfähigkeit normiren oder ändern zu wollen, kann nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzes sein.

v. Polenz: Was der Herr Staatsminister zuletzt erwähnte, ist eben das, was mich darauf hingeführt hat, daß es nothwendig sei, das Wort: „volljährig“ wegzulassen, denn es steht ausdrücklich in §. 30, daß der Schiedsmann von der Gütepflegung abzu- sehen habe, wenn Jemand nicht volljährig ist. Es hört dann seine Wirksamkeit auf. Es giebt aber, wie schon der Herr Bürgermeister Behner erwähnte, eine Classe von Menschen, die sich entweder oft selbst vergehen, oder an denen sich Andere vergehen, und welchen doch am meisten zu wünschen wäre, daß sie nicht ausgeschlossen würden. Wenn ein achtzehn- oder neunzehnjähriger Mensch von einem Andern eine Ohrfeige bekommt, so würde das sehr leicht bei dem Schiedsmann ausgeglichen werden können; aber der Schiedsmann ist durch den 30. Paragraphen angewiesen, er solle gar nichts thun, er solle sie abweisen. Da möchte ich sagen, dispositionsfähig ist eben dieser Mensch darin, ob er die Beleidigung durch eine Abbitte sich will abkaufen lassen, so wie ein Mensch nach dem 18. Jahre dispositionsfähig in so fern ist, als er heirathen und testiren kann. Folglich möchten nach meiner Meinung auch fleischliche Fehlritte von dem Schiedsmann abgemacht werden können, wenn ein Theil nicht klagt, sondern mit dem andern Theile sich vergleichen will und Billigkeitsrückichten bei dem andern Theile Eingang finden. Ich sollte wohl meinen, dispositionsfähig könnte Einer mit dem 18. Jahre in gewissen Fällen sein, obgleich noch nicht mündig. Daher bin auch ich dafür, daß das Wort: „volljährig“ wegbleibt.

Prinz Johann: Ich glaube, meine Herren, wir streiten uns *de lana caprina*. Ob das Wort: „volljährig“ stehen bleibt, oder nicht, wird nicht viel schaden. Wenn Jemand nicht die *veniam aetatis* erlangt hat, so ist es gleich, wenn er aber *veniam aetatis* erlangt hat, so wird er für volljährig geachtet. Es ist also ganz gleichgültig, ob das Wort stehen bleibt, oder nicht. Ich glaube, es würde, um keine Differenz herbeizuführen, besser sein, wenn es stehen bliebe.

Referent v. Welck: Ich glaube, das Beispiel, welches der vorlehte Sprecher erwähnte, kann nicht angewendet werden, denn wir haben uns bei §. 20 sowohl gegen trockne als nasse Ohrfeigen erklärt. Also von thätlichen Injurien kann hier gar nicht die Rede sein. Indes bin ich nach alle dem, was über den Gegenstand geäußert worden ist, der Meinung geworden, daß es zu keinem Resultate führen würde, wenn das Wort: „volljährig“